

## **Antrag der Arbeitnehmervertreter an die Arbeitsrechtliche Kommission Niedersachsen**

### **Übersicht**

#### **◆ Eingruppierung und Entgelte**

- **Erhöhung aller Entgelte um 3,8% ab 1.1.2007**
- **Für Ärztinnen wird ein vergleichbares Niveau zum Marburger Bund TdL erreicht. Dazu wird der Entgeltaufbau für Berufsanfängerinnen geändert und eine Erweiterung der Entgeltgruppen ab E 13 vorgenommen.**
- **Berechnung der Stundenentgelte gemäß TdL für alle Arbeitnehmerinnen**

#### **◆ Arbeitszeitänderungen (für alle Arbeitnehmerinnen)**

- **Streichung von §16, Absatz (3)**
- **Begrenzte betriebliche Öffnung für Zwölfstundenschichten**
- **Anpassung der Regelungen zum Bereitschaftsdienst entsprechend TVöD-TdL und Marburger Bund–TdL.**

#### **◆ Besondere Regelungen für Ärztinnen**

- **Möglichkeit zur Verlängerung der Wochenarbeitszeit und Verbesserung der Arbeitsbedingungen analog zum Tarifvertrag Marburger Bund.**
- **Keine Minderung der Tabellenentgelte durch Übergangsregelungen**

#### ***Anmerkung für die Ärztinnen:***

***Der Antragsentwurf orientiert sich auch für die Ärztinnen an unserer bisherigen Systematik, wobei der TdL-Abschluss im materiellen Niveau übernommen wird.***

***Für die Assistenzärztinnen liegt unser Niveau leicht über dem TdL-Abschluss. Für Funktionsoberärztinnen wird entsprechend der Ärzteforderung eine eigene Eingruppierung definiert. Die Tabellenwerte für die Oberärztinnen liegen geringfügig unter dem Niveau vom TdL. Eine Lohnsteigerung aller Tabellenwerte um ca. 3,8% ab 1.1.2007 ist Voraussetzung für dieses vergleichbare Ergebnis und damit sind die Ärztinnen wieder direkt mit dem gemeinsamen Tariferfolg verknüpft!***

---

**Im Einzelnen möge die Arbeitsrechtliche Kommission folgende Regelungen beschließen:**

### ◆ Eingruppierung und Entgelte

- Ab 01.01.2007 erfolgt eine Erhöhung aller Entgelte um 3,8 %. Dazu gehören alle Tabellenwerte und Festbeträge, so z.B. die Entgelttabellen (E1 – E14), die Pflegezulage, die Tabelle der Stundenentgelte und Zeitzuschläge, die Wechselschicht- und Schichtzulagen und Zeitzuschläge in Festbeträgen gemäß § 17, die Kinderzulage gemäß § 23, die Ausbildungsentgelte und Zuschläge.
- Die Höhe der Entgeltgruppe E 15 wird ab 1.1.2007 mit 5.700 Euro zuzüglich der prozentualen Erhöhung aller Entgelte festgelegt.  
(z.B.  $5.700 + 5.700 \times 0,038 = 5.917$  Euro)  
Die Höhe der Entgeltgruppe E 16 wird ab 1.1.2007 mit 6.600 Euro zuzüglich der prozentualen Erhöhung aller Entgelte festgelegt.  
(z.B.  $6.600 + 6.600 \times 0,038 = 6.851$  Euro)
- In Teil A, § 24 13. Entgelt, Absatz 2, 6. Zeile erfolgt eine Änderung von E 12 – E 14 zu E 12 – E 16
- Für Ärztinnen erfolgen die folgenden Änderungen:

### **Teil B: Eingruppierung und Entgelt**

#### **I Rahmenbedingungen**

##### § 5 (Entgeltaufbau)

- (1) Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen ab Entgeltgruppe E 6, deren Anforderungen i. d. R. eine spezifische Berufsausbildung voraussetzen, gelten in den ersten sechs Jahren, ~~bzw. für Ärztinnen in den ersten neun Jahren,~~ in denen sie Tätigkeiten ausüben, die Inhalt dieser Berufsausbildung sind, als Berufsanfängerinnen.

Für Berufsanfängerinnen gilt folgender Entgeltaufbau:

1. und 2. Tätigkeitsjahr:	80 %
3. und 4. Tätigkeitsjahr:	90 %
5. und 6. Tätigkeitsjahr:	95 %
ab 7. Tätigkeitsjahr:	100 %

Abweichend gilt folgender Entgeltaufbau:

- a) für Berufsanfängerinnen mit Tätigkeiten auf Arbeitsplätzen in der Jugendhilfe, die üblicherweise von Sozialpädagoginnen ausgeübt werden:

1. bis 3. Tätigkeitsjahr:	80 %
4. und 5. Tätigkeitsjahr:	90 %

6. Tätigkeitsjahr:	95 %
ab 7. Tätigkeitsjahr:	100 %

b) Für Fachärztinnen mit Tätigkeiten von E 13.1 bis E 16 gilt der folgende Entgeltaufbau, wobei die Tätigkeitsjahre in jeder Entgeltgruppe neu gezählt werden:

1. bis 3. Tätigkeitsjahr:	90%
4. bis 6. Tätigkeitsjahr:	95%
ab 7. Tätigkeitsjahr:	100%

Anmerkung:

zu (1): für Ärztinnen mit Tätigkeiten nach E 12.1 gilt kein abweichender Entgeltaufbau.

zu (2): die Ziffer b) wird neu gefasst, um für den Bereich der Fachärztinnen und Oberärztinnen eine vergleichbare Struktur zum TdL zu erreichen.

## II Entgeltgruppen

Bei den Entgeltgruppen erfolgt eine Differenzierung der E 13 und E 14 sowie die Bildung von zwei neuen Entgeltgruppen für Oberärztinnen (E 15) und leitende Oberärztinnen (E 16). Die E 12 bleibt unverändert.

### E 13.1

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten und einer abgeschlossenen Weiterbildung als Fachärztin.

### E 13.2

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten, die über die Anforderungen nach Entgeltgruppe 12 hinausgehen und bei denen neben umfangreichen Berufserfahrungen Spezialwissen vorausgesetzt wird.

#### Richtbeispiele:

Diplom-Informatikerin  
Diplom-Ingenieurin  
Diplom-Kauffrau  
Diplom-Pädagogin  
Diplom-Psychologin  
~~Fachärztin~~  
Volljuristin

### E 14.1

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten als Funktionsoberärztin.

### E 14.2

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreicher Berufserfahrung Fähigkeiten

vorausgesetzt werden, die über die Anforderungsmerkmale der Entgeltgruppe 13 hinausgehen. Dieses Merkmal wird erfüllt, wenn von den Arbeitnehmerinnen Verantwortung für Personal und Budget in nicht unerheblichem Ausmaß gefordert wird.

**Richtbeispiele:**

Diplom-Informatikerin  
Diplom-Ingenieurin  
Diplom-Kauffrau  
Diplom-Pädagogin  
Diplom-Psychologin  
~~Fachärztin~~  
Volljuristin

E 15

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten als Oberärztin.

E 16

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten als leitende Oberärztin.

*Anmerkung: auf eine nähere Definition der Tätigkeiten und Unterscheidung von Funktionsoberärztinnen und Oberärztinnen wurde bewusst verzichtet, weil eine für alle Kliniken gleichermaßen sinnvolle und gültige Standardisierung kaum möglich ist. Wir gehen davon aus, dass das bisher übliche Verfahren zur Ernennung oder Berufung als Funktions- / Oberärztin eine ausreichende Grundlage zur richtigen Zuordnung darstellt. Aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung des neuen Tarifrechtes für Ärztinnen im öffentlichen Dienst ist mit der Arbeitgeberseite eine gemeinsame Klarstellung vorzunehmen, um einen Umsetzungsstreit auf betrieblicher Ebene zu vermeiden. So sind z.B. alle bisherigen Oberärztinnen entsprechend einzugruppieren.*

**III Entgelt nach Entgelttabelle**

die gemeinsame Entgelttabelle wird entsprechend ergänzt

*siehe Anlage 1*

die Tabelle der Stundenentgelte und der Zeitzuschläge wird geändert entsprechend TdL-Abschluss

*siehe Anlage 2*

**Anmerkung zur Eingruppierung und zum Entgelt:**

*Beim Vergleich unserer Tabellenwerte mit dem Marburger Bund TdL sind die bereits vereinbarten Tarifsteigerungen zum 1.11.2006 und zum 1.1.2008 in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen.*

*Unsere Forderung zur Entgelterhöhung ab 01.01.07 beinhaltet, dass bei einer späteren Umsetzung eine Nachzahlung in voller Höhe erfolgt.*

## ◆ Arbeitszeitänderungen (für alle Mitarbeiterinnen)

- In Teil A wird § 16, Abs. (3) gestrichen

Anmerkung und Begründung:

*Die Regelung zu gelegentlichen Überstunden schafft Verunsicherung und wird zum Teil missbraucht. Darüber hinaus ist diese Regelung nicht mehr haltbar, wenn Ärztinnen mit 38,5 und 42-Stunden je Woche nebeneinander arbeiten und unterschiedlich vergütet werden.*

- In Teil A - § 11 **Verteilung der Arbeitszeit** – wird ein neuer Absatz 6 aufgenommen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

(6) Zwölfstundenschichten

Für Unternehmen oder Unternehmensteile kann durch Dienstvereinbarung unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. Innerhalb von zwei Kalenderwochen dürfen nicht mehr als acht Zwölfstundenschichten und in unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölfstundenschichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Anmerkung zu Absatz (6):

*Absatz 6 entfällt, wenn eine Öffnung durch eine Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes durch unsere AVR-K nicht eingeschränkt ist.*

- In Teil C, **Anlage IV Bereitschaftsdienst, .....** werden geändert:

**A** Regelung für Ärztinnen, Zahnärztinnen, Hebammen, .....

Absatz (8) wird neu gefasst:

(8) Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in zwei Stufen als Arbeitszeit gewertet. Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen

Bereitschaftsdienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 bis zu 25 v. H.	60 v. H.
II	Mehr als 25 v. H. bis 49 v. H.	95 v. H.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. Im übrigen werden Zeitzuschläge für die Zeit des

Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.

(9) ..... oder durch Zahlung des ~~Über~~stundenentgelts ausgezahlt werden soll ...

Anmerkung: diese Regelung zum Bereitschaftsdienst entspricht dem TdL

### ◆ **Besondere Regelungen für Ärztinnen zur Änderung der Wochenarbeitszeit und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen analog zum Tarifvertrag Marburger Bund.**

Im Eingruppierungskatalog wird unter – I Rahmenbestimmungen – ein neuer § 6 eingefügt:

#### **§ 6 Besondere Regelungen für Ärztinnen**

##### (1) Wochenarbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Die einzelne Ärztin erhält das Recht, ihre durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen von 38,5 bis zu 42 Stunden festzulegen, wobei eine Antragsfrist von 3 Monaten besteht. Die Arbeitnehmerin erhält für ihre Wochenarbeitszeit das entsprechende zeitanteilige Entgelt.

Eine erneute Änderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb dieses Rahmens kann frühestens nach 6 Monaten beantragt werden. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.

(2) Die Zeiten als Ärztin im Praktikum (AIP) werden bei der Anwendung der Entgelttabelle als Zeiten ärztlicher Tätigkeit berücksichtigt.

##### (3) Qualifizierungen von Ärztinnen

a) Für Arbeitnehmerinnen, die sich in Facharztschwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärztinnen in der Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.

b) Die Weiterbildung ist vom Unternehmen im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass die Arbeitnehmerin die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.

c) Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die die Arbeitnehmerin nicht zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. Die Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärztinnen in der Weiterbildung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß

anzuwenden.

(4) Ärztinnen der Entgeltgruppe E 12 in der Weiterbildung zur Fachärztin erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zum ersten Jahr der Entgeltgruppe E 13.1, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben.

(5) Mit dem Nachweis einer Facharztanerkennung in der entsprechenden Fachrichtung erfolgt die Eingruppierung als Fachärztin (E 13.1)

(6) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Ärztinnen Arbeitsbefreiung von mindestens 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren.

(7) Die Tabellenentgelte für Ärztinnen werden ohne eine Minderung angewendet. Die Übergangsregelungen im Teil E, § 2, Abs. 1 sowie § 3 finden keine Anwendung.

Anmerkung: aus Arbeitsmarktgründen bzw. zur Personalgewinnung ist auch für neue Ärztinnen eine uneingeschränkte Vergleichbarkeit zur TdL-Vergütung erforderlich.